

Dringlichkeitsantrag Fraktion Bündnis Deutschland

Regelmäßige Medizinische Überprüfung der Altersangaben eingereister unbegleitet minderjähriger Ausländer (umA)

Seit 2005 sind die deutschen Jugendämter gemäß § 42a SGB VIII verpflichtet, jeden eingereisten unbegleitet ausländischen Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Kommen deutsche Behörden mit einem jugendlichen Ausländer in Kontakt, der angibt, minderjährig und unbegleitet zu sein, müssen sie diesen in die Fürsorge des Jugendamtes überführen. Allein die Tatsache, dass der Jugendliche unbegleitet ist und behauptet, minderjährig zu sein, verpflichtet das Jugendamt zur Inobhutnahme. Die in Obhut genommenen jugendlichen Ausländer werden aus den asylrechtlichen Verfahren herausgenommen und nach dem Kinder- und Jugendhilferecht betreut. Diese Betreuung ist wesentlich aufwendiger als die Versorgung erwachsener Asylbewerber.

Die privilegierte Versorgung durch die Jugendhilfe setzt Anreize für eine Migration von Jugendlichen, die dadurch oftmals als „Ankerpersonen“ für einen Familiennachzug oder andere Formen der „Kettenmigration“ fungieren. Einreisen unbegleiteter jugendlicher Ausländer - in der Regel junge Männer- sind ein wesentlicher Faktor für Migrationsprozesse. Ihren bisherigen Höchststand erreichten die unbegleiteten Einreisen Minderjähriger mit 44.900 im Jahr 2016 (Quelle: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2017/08/PD17_290_225.html). Mit dem zunächst vorübergehenden Rückgang der Zuwanderungszahlen nach 2016 waren auch die unbegleiteten Einreisen rückläufig. Die erneute Massenimmigration seit 2022 hat ihre Zahl wieder stark erhöht. Wie das Statistische Bundesamt darstellt, sind die Inobhutnahmen nach Einreisen aus dem Ausland seit 2021 um 153 % auf bundesweit 28.600 Fälle im Jahr 2022 gestiegen. Einreisen aus dem Ausland sind bundesweit der häufigste Grund für Inobhutnahmen und liegt damit noch weit vor dem besorgniserregenden Anlass der „Überforderung der Eltern“ (17.300 Fälle). Dass „Vernachlässigung“ (7.500 Fälle) oder „körperliche Misshandlungen“ (6.500 Fälle) weitaus seltener Anlass für Inobhutnahmen sind, verdeutlicht die zentrale Rolle unbegleiteter Einreisen aus dem Ausland für die vielerorts beklagte Überlastung der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe (Quelle: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/06/PD23_246_225.html). Bereits im Oktober 2023 beurteilte der niedersächsische Städtetag die Lage der Jugendhilfe als „äußerst angespannt“.

Aus der Feststellung der Minderjährigkeit unbegleitet eingereister Jugendlicher ergeben sich nicht nur kostspielige Ansprüche auf Jugendhilfe, sondern weitere, bedeutende Privilegien. So ist eine Abschiebung nahezu ausgeschlossen, solange von Minderjährigkeit ausgegangen wird. Straffällig gewordene Jugendliche werden nach dem Jugendstrafrecht beurteilt. Kinder unter 14 Jahren werden als strafunmündig eingestuft. Daraus ergeben sich Probleme für die innere Sicherheit, die in Bremen ohnehin aus verschiedenen Gründen nicht immer gewährleistet ist. So ist der im Jahr 2023 von der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) verzeichnete Anstieg von Raubüberfällen und Diebstählen zu einem erheblichen Teil auf Jugendliche zurückzuführen, die aus den Maghreb-Staaten eingereist sind. Unter ihnen gibt es Serientäter, die bereits Dutzende Straftaten begangen haben (Quelle: Bremer Kriminalstatistik: 14-Jähriger mit 94 Straftaten ([weser-kurier.de](http://www.weser-kurier.de))). Wenn solche Serientäter nicht nur vom Jugendstrafrecht

partizipieren, sondern zudem noch privilegiert versorgt werden, ist dies den Bürgern und insbesondere den Opfern nicht vermittelbar. Der Missbrauch der Jugendhilfe durch vorgeblich Minderjährige verursacht so immaterielle Schäden, die sich kaum messen lassen. Beschädigt wird insbesondere das Vertrauen in den Rechtsstaat.

Die erhebliche sicherheitsrelevante Problemlage durch die hohen und immer weiter steigenden Zahlen der umA schlägt sich zudem im monetären Bereich mit gravierenden Kosten nieder, die zu enormen Belastungen der betroffenen Haushalte führen. Die Kosten, die für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung der umA entstehen, beliefen sich nach Angaben des Senats im I. Quartal 2024 auf 7.091 € pro Kopf und Monat. In den Jahren 2016 bis 2023 wurden nach Senatsangaben insgesamt mehr als 400 Mio. € für diese Versorgung von umA aufgewendet. Allein für das Jahr 2023 belaufen sich die Kosten auf mehr als 61 Mio. € (Quelle: Drucksache 21/609). Diese Kosten sind unverhältnismäßig, insbesondere angesichts der aktuell prekären Haushaltslage.

Ein Teil dieser Kosten ist allein dem geschuldet, dass Bremen seit Jahren weit mehr unbegleitete Jugendliche aufnimmt, als es die rechnerische Verteilquote zwischen den Bundesländern nach dem „Königsteiner Schlüssel“ erfordern würde (Quelle: Drucksache 21/726). Die Behauptung des Senats, dass diese Übererfüllung „aus unabweisbaren rechtlichen Gründen“ erfolgt, wird von diesem nicht näher begründet. Nach Darstellung des Senats entscheiden im SGB VIII-Verteilverfahren die Träger der Kinder- und Jugendhilfe „ausschließlich unter Gesichtspunkten des individuellen Kindeswohls“. Warum das Kindeswohl in so vielen Fällen nur in Bremen gesichert werden kann, wird vom Senat nicht erklärt und ist keiner Weise nachvollziehbar.

Ein Grund für die Übererfüllung der Quote ist, dass über mehrere Jahre hinweg kaum umA von Bremen umverteilt wurden, jedenfalls nicht mit Hilfe der Polizei oder unter Androhung und ggf. Anwendung unmittelbaren Zwangs. Dass diese Aufnahmepraxis nicht nachhaltig ist, hat der Senat selbst eingestanden, denn im Jahr 2023 wurden die Umverteilungen wieder aufgenommen, in Einzelfällen auch mit Hilfe der Polizei.

In welchem Ausmaß die Kapazitäten der Kinder- und Jugendhilfe durch umA beansprucht werden, zeigt die Antwort des Senats auf die Große Anfrage der CDU-Fraktion „Kinderschutz und Kindeswohl – Gefährdungslagen und Schutzmaßnahmen im Land Bremen“. Demnach ist die Zahl der durch unbegleitete Einreisen aus dem Ausland ausgelösten Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe von 48 Fällen im Jahr 2012 auf mehr 800 Fälle im Jahr 2022 gestiegen. Unbegleitete Einreisen sind nicht nur der häufigste, sondern zudem der dominierende Anlass für Jugendhilfemaßnahmen. Die „Überforderung der Eltern“ ist als zweithäufigster Anlass mit 108 Fällen quasi schon als nachrangig einzustufen. Bedenklich ist, dass körperliche Misshandlung in 35 Fällen, Delinquenz in 23 Fällen, Anzeichen für psychische Misshandlung in 24 Fällen, sowie Suchtprobleme 2022 in zwölf Fällen und Anzeichen für sexuelle Gewalt in elf Fällen auch Anlass für Maßnahmen der Jugendhilfe in Bremen waren (Quelle: Mitteilung des Senats zur GA „Kinderschutz und Kindeswohl – Gefährdungslagen und Schutzmaßnahmen im Land Bremen, Drucksache 21/137, S. 90 ff). Angesichts der Prävalenz von Gewalt und sexuellem Missbrauch, von Jugenddelinquenz und Drogenmissbrauch scheint die aufgezeigte Problembreite eher selten Anlass für Maßnahmen zu sein.

Die Arbeit der Jugendämter in Bremen wird dominiert durch die Betreuung unbegleitet eingereister junger Ausländer. Wie stark die unbegleiteten Einreisen die Jugendhilfe beanspruchen, zeigt sich darin, dass annähernd 90 Prozent der von Schutzmaßnahmen betroffenen Kinder und Jugendlichen im Land Bremen einen Migrationshintergrund haben (Quelle: Vgl. ebd., S. 88). Dafür sind unbegleitete Einreisen zwar nicht der einzige, aber doch der dominierende Faktor. Es ist evident, dass dies die Arbeit der Jugendhilfe in Bezug auf andere Problemlagen von Kindern und Jugendlichen (Vernachlässigung, Misshandlung, Schul- und Ausbildungsabbrüche, Sucht, psychische Erkrankungen etc.) beeinträchtigt. Die Jugendämter in Bremen sind durch die stark gestiegene Zahl unbegleitet eingereister Jugendlicher - vor allem junge Männer - nicht nur beansprucht, sondern überfordert. Dies bestätigt der Senat durch konkludentes

Handeln, indem er (wieder) umA nach Niedersachsen umverteilt (Quelle: <https://www.butenunbinnen.de/nachrichten/minderjaehrige-fluechtlinge-bremen-umverteilung-100.html>). Für das Land Bremen ist dies eine notwendige, aber unzureichende Entlastung. Das Problem der Überbeanspruchung der Jugendhilfe durch umA wird aber nicht grundsätzlich gelöst.

Bei der deutlichen Mehrzahl der unbegleitet eingereisten jungen Menschen nach Bremen handelt es sich weder um Frauen noch Kinder, sondern um junge Männer. Nach dem „Lagebild umA“ des Senats sind sogar rund 92 Prozent der unbegleitet Eingereisten 16 Jahre oder älter. Wenn bei diesen jungen Männern das „Kindeswohl“ als Maßstab, z. B. als Ausschlussgrund zur Umverteilung angeführt wird, wirkt das, auch wenn es dem Sprachgebrauch der Jugendhilfe entspricht, für die Bürger befremdlich.

Dass die unbegleitet eingereisten jungen Männer als Ankerpersonen für Familiennachzug und Kettenmigration fungieren (sollen), ist evident. Bekannt ist die Problematik der Altersangaben der unbegleitet Eingereisten, die häufig keine Dokumente zur Identifikation vorlegen. Immer wieder kommt es vor, dass „junge Unbegleitete bei der Angabe ihres Alters lügen“, wie z. B. der Südwestrundfunk berichtet. In Baden-Württemberg gibt es seit 2020 ein zentrales Verfahren zur Altersfeststellung an der Universitätsklinik Heidelberg. Im Jahr 2022 gab es dort 103 Überprüfungen, aus denen 39 Untersuchte als zweifelsfrei Volljährige hervor gingen. Im Jahr 2023 wurden bis zum 21. September 2023 insgesamt 87 junge Menschen untersucht. Nahezu der Hälfte (42) von ihnen wurde Volljährigkeit bescheinigt (Quelle: <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/immer-mehr-unbegleitete-minderjaehrige-gefluechtete-100.html>). Von ähnlichen Ergebnissen ihrer Altersuntersuchungen berichten Mediziner des Universitätsklinikums Eppendorf (UKE). In etwa der Hälfte der Fälle führten ihre Untersuchungen zur Feststellung der Volljährigkeit. Bemerkenswert ist dabei, dass die Mediziner das Alter der Betroffenen systematisch zu deren Vorteil unterschätzen (Quelle: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-01/fluechtlinge-altersbestimmung-untersuchung-rechtsmedizin-klaus-pueschel>).

Die rechtsmedizinischen Verfahren der Altersdiagnostik sind lange erprobt, haben sich vielfach bewährt und werden ständig fortentwickelt. Einschlägig sind die „Empfehlungen für die Altersdiagnostik bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen außerhalb des Strafverfahrens“ der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (AGFAD). Die AGFAD organisiert jährlich Ringversuche und Besprechungen von Musterfällen, sodass eine ständige Qualitätssicherung gewährleistet ist. Ihre Empfehlungen fassen den juristischen und medizinischen Sachstand zusammen. Im Blick auf die Erkenntnisse aus Forschung und Praxis werden sie jährlich aktualisiert. Auf der Homepage der AGFAD sind diese Empfehlungen als „state of the art“ der forensischen Altersdiagnostik abrufbar (Quelle: <http://www.charite.de/rechtsmedizin/agfad/index.htm>; https://www.dgrm.de/fileadmin/PDF/AG_FAD/empfehlungen_au%C3%9Ferhalb_strafverfahren.pdf).

Das Land Sachsen-Anhalt nutzt diese Erkenntnisse für die Praxis. In der Verwaltungsvorschrift zur „Altersfeststellung von unbegleiteten ausländischen Personen in Sachsen-Anhalt“ wird ein differenziertes, mehrstufiges Verfahren für die Altersfeststellung vorgegeben. Zunächst soll die Feststellung der Minderjährigkeit durch „Einsichtnahme in die Ausweispapiere der betroffenen unbegleiteten ausländischen Person“ erfolgen. Sofern keine (glaubwürdigen) Ausweispapiere vorliegen, ist die Minderjährigkeit gemäß § 42 f Abs. 1 Satz 1 SGB VIII mit Hilfe einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen (Quelle: <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bstt/document/VVST-VVST000010300/part/F>).

Die qualifizierte Inaugenscheinnahme muss „grundsätzlich im Vieraugenprinzip von zwei sozialpädagogisch qualifizierten Fachkräften der Jugendhilfe unter Hinzuziehung eines vereidigten Dolmetschers“ durchgeführt werden. Dieses Gespräch muss „anhand eindeutig nachvollziehbarer Kriterien“ geführt und dokumentiert werden, um „gegebenenfalls einer gerichtlichen Überprüfung standzuhalten“. Das bedeutet, dass insbesondere Informationen zur

Familienkonstellation, ggf. eigener Elternschaft, Schulbesuch, Arbeitstätigkeit und Fluchtgeschichte wie auch zur „äußeren Erscheinung“, protokolliert werden müssen. Hinsichtlich der äußeren Erscheinung muss vermerkt werden, wenn sich „deutliche postpubertäre Körpermerkmale“ zeigen, die „im Rahmen einer Inaugenscheinnahme ohne Entkleiden oder Anwendung besonderer Untersuchungsmethoden erkennbar sind“. Die Intimsphäre der Untersuchten bleibt so gewahrt.

Sofern nach der Inaugenscheinnahme noch Zweifel hinsichtlich des Alters der Person bestehen, gibt es für das Jugendamt „keinen Ermessensspielraum; es muss eine ärztliche Untersuchung veranlasst werden“. Für die „fachärztliche Untersuchung und Auswertung“ wird eine Reihenfolge vorgegeben, die sich streng am Prinzip der Verhältnismäßigkeit orientiert. Zunächst erfolgt eine „Anamnese im Hinblick auf den Ausschluss möglicher Entwicklungsverzögerungen“ oder Faktoren, die eine altersgemäße Entwicklung stören könnten (Stufe 1). Anschließend kann sich ggf. eine zahnärztliche Untersuchung zur Mineralisation der Weisheitszähne, die forensisch auszuwerten ist. Sofern immer noch Zweifel bestehen, kann dann eine radiologische Untersuchung der Handwurzelknochen erfolgen. Nur bei vollständig ausgereifter Handwurzel ist die Volljährigkeit wahrscheinlich. Sofern auch nach dieser Untersuchung immer noch Zweifel an der Volljährigkeit bestehen, kann nachrangig (!) eine radiologische Untersuchung des Schlüsselbein-Brustbein-Gelenkes durchgeführt werden. Die Altersuntersuchung wird beendet, „sobald für die Erstellung eines Altersgutachtens hinreichend gesicherte Erkenntnisse gewonnen“ werden konnten.

Wie die Verwaltungsvorschrift betont, ist die ärztliche Untersuchung „mit den schonendsten und – soweit möglich – zuverlässigsten Methoden von qualifiziertem medizinischem Fachpersonal (forensische Radiologen oder auf diesem Gebiet qualifizierte Rechtsmediziner) durchzuführen“. Kategorisch ausgeschlossen werden in der Vorschrift „Genitaluntersuchungen“, die von Gegnern der medizinischen Altersdiagnostik kritisiert wurden.

Nach dieser differenzierten, mehrstufigen Vorgehensweise bestehen für die Untersuchten keine nennenswerten gesundheitlichen Risiken. Bei der üblichen Röntgenaufnahme des Handwurzelknochens entsteht eine geringe Strahlenbelastung (0,1 Mikrosievert), die unter den natürlichen Werten bleibt. Bei der computertomografischen Untersuchung (CT) der Brustbein-Schlüsselbein-Gelenke ist die Strahlenbelastung zwar größer, liegt nach Auskunft von Medizinern aber im Bereich der Belastungen eines Interkontinentalflugs. Die Verwaltungsvorschrift hält explizit fest, dass die fachärztliche Untersuchung in der Reihenfolge von Stufe 1 bis Stufe 4 zu erfolgen hat, „da sich die Strahlenbelastung beim Röntgen der Schlüsselbeinfuge als am höchsten erweist“. Diese Untersuchungsmethode soll nur im äußersten Zweifelsfall angewandt werden.

Bei der Auswertung des radiologischen Befundes ist die Volljährigkeit nur anzunehmen, wenn die Schlüsselbeinfuge vollständig geschlossen ist. Dies ist bei jungen Frauen mit 19 Jahren und bei jungen Männern mit 19,4 Jahren der Fall. Diese Vorgehensweise führt zu einer für die Betroffenen vorteilhaften Altersunterschätzung. Einwände gegen die medizinische Altersdiagnostik dahingehend, dass diese das Alter nicht exakt bestimmen könne, sind gegenstandslos. Denn die Verfahren müssen und sollen kein chronologisch exaktes Lebensalter ermitteln. Zweck dieser Verfahren ist es, ein Mindestalter zu bestimmen, um gravierend falsche Minderjährigkeitsbehauptungen zu widerlegen. Dies leistet die medizinische Altersdiagnostik zuverlässig.

Da immer das Mindestalter der Entscheidung zugrunde gelegt wird, führen die gängigen Verfahren zu einer für die Betroffenen vorteilhaften Altersunterschätzung. Trotzdem können betrügerische Angaben von Erwachsenen, die Minderjährigkeit vortäuschen, mit Hilfe der Altersdiagnostik effektiv aufgedeckt werden. Die methodenbedingte Unschärfe der medizinischen Verfahren ist mit Sicherheit geringer als die bloßer „Inaugenscheinnahmen“. Die konsequente Anwendung medizinischer Verfahren gewährleistet eine zuverlässigere Altersfeststellung, die verlässlich vorgetäuschte Volljährigkeit aufdecken kann.

Die Verfahren ermöglichen eine zügige Klärung der Alterseinstufung. In der Regel dauern sie nur wenige Stunden. Ihre Kosten sind im Vergleich zu den Folgekosten einer falschen Volljährigkeitseinstufung zu vernachlässigen. Die Kosten für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung minderjähriger unbegleiteter Ausländer sind mit 7.091 € sehr hoch.

Nicht weniger bedeutsam sind die strafrechtlichen Konsequenzen. Welche Gefahren daraus erwachsen, wenn kriminelle erwachsene Asylbewerber aufgrund einer vorgetäuschten Minderjährigkeit im Land verbleiben dürfen, hat schon 2016 der Fall der Maria L. in Freiburg gezeigt. In diesem Fall hatte die forensische Altersdiagnostik ein Alter von mindestens 22 Jahren ermittelt (Quelle: <https://www.baden.fm/nachrichten/mordfall-maria-l-mutmasslicher-taeter-hussein-k-war-mindestens-22-jahre-alt-146229/>; <https://dzw.de/zahnanalyse-im-mordprozess-dem-taeter-auf-der-spur>). Im Blick auf die aktuelle Lage in Bremen erscheint die Alterseinstufung insbesondere im Blick auf Diebstähle und Raubüberfälle durch jugendliche Serientäter dringlich.

Unabhängig von der Gefahr konkreter Straftaten widerspricht es zudem dem Jugendschutz, wenn falsche Alterseinstufungen dazu führen, dass erwachsene Männer mit Jugendlichen oder gar Kindern gemeinsam untergebracht werden. Neben der Verhinderung von Leistungsmissbrauch gebietet auch der Jugendschutz eine systematische und regelgerechte Nutzung medizinischer Altersdiagnostik. Beide Aspekte, sowohl der Jugendschutz wie die Jugendhilfekosten, sind in Bremen von besonderer Bedeutung, insofern die Jugendämter ihren Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung anscheinend nicht mehr hinreichend wahrnehmen können.

Die systematische und konsequente Anwendung medizinischer Diagnostik zur Altersbestimmung unbegleitet eingereister junger Ausländer ist in Bremen dringend erforderlich, um den Missbrauch der Jugendhilfe durch eigeninitiativ eingereiste, junge Männer einzudämmen. Der Senat wird aufgefordert, eine dieser Sachlage entsprechende Verwaltungsvorschrift zur Altersbestimmung zu erlassen (als Vorbild kann die oben zitierte Vorschrift des Landes Sachsen-Anhalt dienen) und der Bürgerschaft zeitnah über ihre Umsetzung zu berichten.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft stellt fest:

1. Die Betreuung unbegleitet eingereister junger Ausländer, die behaupten, minderjährig zu sein, belastet die Jugendämter in Bremen und beschränkt ihre Kapazitäten, andere Aufgaben der Jugendhilfe wahrzunehmen. Die Versorgung der unbegleitet eingereisten minderjährigen Ausländer (umA) verursachte im Jahr 2023 Kosten von mindestens 61 Mio. €. Hinzu kommen Kosten für andere öffentliche Aufgabenträger, nicht zuletzt Polizei und Justiz. Insbesondere angesichts der prekären Haushaltslage des Landes Bremen, das im Vergleich der Bundesländer die höchste Schuldenlast pro Kopf aufweist, ist alles daran zu setzen, Ausgaben auf das notwendige Maß zu begrenzen.
2. Das Land Bremen hat über Jahre mehr unbegleitete minderjährige Ausländer aufgenommen, als es die rechnerische Verteilquote zwischen den Bundesländern („Königsteiner Schlüssel“) verlangt; zum Ende des 1. Halbjahres 2024 lag die Quote der Übererfüllung bei 217 Prozent. Ein Grund für diese Überquote ist, dass jahrelang keine unbegleitet eingereisten jugendlichen Ausländer von Bremen in andere Bundesländer umverteilt wurden bzw. auf jede Art unmittelbaren Zwangs zum Wegzug aus Bremen verzichtet wurde. Dass Bremen sich mit dieser Praxis überfordert, hat der Senat selbst eingeräumt, insofern er 2023 wieder Umverteilungen aufgenommen hat.
3. Bei den meisten der in Obhut genommenen unbegleitet eingereisten Ausländer handelt es sich um junge Männer, nur eine Minderheit sind Kinder unter 14 Jahren. Nach dem „Lagebild umA“ des Senats sind 92 Prozent der unbegleitet Eingereisten 16 Jahre oder älter. Im

Jahr 2021 waren mehr als 90 Prozent der unbegleitet nach Deutschland eingereisten Jugendlichen männlichen Geschlechts (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland, Berlin 2023, S. 12; Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag: Sachstand WD 3 - 3000 - 109/19, S. 7). Dass die allein reisenden jungen Männer als Ankerpersonen für Familiennachzug und Kettenmigration fungieren (sollen), ist allgemein bekannt. Bekannt ist auch die Problematik unwahrer Altersangaben, zumal oft keine gültigen Ausweisdokumente vorgelegt werden.

4. Die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen muss auf objektiven, nachvollziehbaren Tatsachen beruhen. Dies betrifft insbesondere das Alter der Anspruchsberechtigten. Auch die Feststellung der Minderjährigkeit muss auf objektiven Kriterien beruhen. Einschätzungen aufgrund von „Inaugenscheinnahmen“ und Gesprächen reichen für eine objektiv nachvollziehbare Altersfeststellung im Zweifelsfall nicht aus.
5. Die rechtsmedizinischen Verfahren der Altersdiagnostik sind wissenschaftlich erprobt, gesundheitlich unbedenklich und haben sich in der Praxis bewährt. Die Verwaltungsvorschrift zur „Altersfeststellung von unbegleiteten ausländischen Personen in Sachsen-Anhalt“ zeigt exemplarisch, wie diese Verfahren im Sinne einer objektiven und fairen Altersfeststellung bei unbegleitet eingereisten Jugendlichen zu nutzen sind.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

1. Der Senat wird aufgefordert, sicherzustellen, dass von den Jugendämtern im Land Bremen die Minderjährigkeit unbegleitet eingereister jugendlicher Ausländer mit Hilfe forensischer Verfahren der Altersdiagnostik überprüft wird, wenn es sich bei den betreffenden Personen nicht zweifelsfrei um Kinder (<14 Jahre) im Sinne von § 7 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII handelt und keine validen Ausweispapiere vorliegen. Insofern ein großer Teil der unbegleiteten Ausländer bei ihrer Einreise ein Alter nahe an der Grenze zur Volljährigkeit angibt (wie Statistiken immer wieder zeigen), ist gemäß § 42 f Absatz 2 SGB VIII von einer großen Zahl von Zweifelsfällen auszugehen, für die die Jugendämter von Amts wegen eine „ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung“ gemäß § 42f SGB VIII zu veranlassen haben.
2. Die „qualifizierten Inaugenscheinnahmen“ ergänzend und ggf. korrigierend hat der Senat sicherzustellen, dass bei allen unbegleitet eingereisten Jugendlichen, die dem Kindesalter entwachsen sind und deren Alter nicht zweifelsfrei durch Ausweispapiere belegt ist, die einschlägigen Untersuchungen nach den bewährten Methoden der forensischen Altersdiagnostik veranlasst werden. Dazu ist eine Vorschrift zu erlassen, die sich möglichst an der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres in Sachsen-Anhalt zur „Altersfeststellung von unbegleiteten ausländischen Personen in Sachsen-Anhalt“ orientiert (Quelle: <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/VVST-VVST000010300/part/F>).
3. Der Senat hat der Bürgerschaft bis Juni 2025 eine Evaluation der medizinischen Altersfeststellungen vorzulegen, aus der hervorgeht, zu welchen Korrekturen diese medizinischen Verfahren (im Vergleich zu den Selbstauskünften) geführt haben.

Beschlussempfehlung:

Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland